

# **Satzung der Gesellschaft für Kultur und Natur Paraguay**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft für Kultur und Natur Paraguay“ – abgekürzt „GEKUNA“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung trägt er den Zusatz e.V.

(2) Er hat den Sitz in Wittenburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist es, den Bezug zwischen Mensch und Natur wieder herzustellen.

(2) Ziel des Vereins ist es, durch umfangreiche Information, modernen Menschen zu zeigen, daß Natur sehr wohl ohne Kultur existieren kann, jedoch niemals umgekehrt. Modernes Wissen in Kombination mit alten Weisheiten, vor allem indianischen, kann ein sagenhafter Schatz sein, den zu finden unser Anliegen ist.

(3) Der Naturschutz ist in traditionellen Regenwaldgebieten am dringlichsten, da er dort am effektivsten ist. Erhalt und Aufforstung von Regenwaldgebieten ist für unser Klima und die Erde überlebenswichtig. Auch die rigorose landwirtschaftliche Ausbeutung von bereits gerodeten Flächen stellt einen erheblichen Eingriff in das sensible und überlebensnotwendige Gleichgewicht der Natur dar.

(4) Alte Weisheiten sind für die moderne Menschheit weitgehend verloren gegangen, aber dennoch von extremer Bedeutung für die Zukunft. Unser Ziel ist die sinnvolle Verknüpfung alten Wissens mit modernsten Erkenntnissen.

(5) Zur Umsetzung oben genannter Ziele ist beabsichtigt in Südamerika, speziell in Paraguay, Ländereien zu erwerben, in denen einerseits Menschen im Einklang mit der Natur leben und andererseits natürliche Ökosysteme stabilisiert und/oder neu aufgebaut werden können. Dafür ist auch eine umfassende Bildung und Schulung aller Beteiligten, insbesondere aber der bedürftigen Bevölkerung in den betroffenen Gebieten, notwendig.

(6) Zur Umsetzung der Ziele wird der enge Kontakt zu bereits bestehenden Organisationen gesucht, um gemeinsam Erfolge zu erzielen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Eine Mitgliedschaft im Verein können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine, sowie Personengesellschaften erwerben.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme und Art der Mitgliedschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, sowie bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen und Personengesellschaften durch deren Liquidation.

(4) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der, in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart.

Ein Vorstandsmitglied kann hierbei auch mehrere Funktionen übernehmen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Verein berechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mit gegründet hat oder ihm mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstand ausschließlich ehrenamtlich aus.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die aus ihren Reihen ein Vorstandsmitglied für die Restdauer der Amtszeit des Vorstands wählt.

(8) Der Vorstand kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Der Vorstand beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

In der Tagesordnung müssen:

- A. Die Erstattung des Jahresberichtes,
- B. Die Entlastung des Vorstands, und
- C. Soweit erforderlich, Wahlen vorgesehen sein.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Satzungsänderung mit 3/4 der berechtigten Stimmen gefaßt, ein Auflösungsbeschuß erfordert ein einstimmiges Ergebnis. Jede satzungsmäßig einberufene Mitglieder-versammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Leitung obliegt dem Vorstand. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von dem/den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Vereinszwecks zu verwenden hat.

### **§ 10 Aufwandsersatz**

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

### **§ 11 Vereinsordnungen**

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

### **§ 11 Schlußbestimmung**

Der Vorsitzende wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 180 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

Wittenburg, 23.04.2016  
Die Gründungsmitglieder